

TaylorWessing

# Beginn der Ära des Datenwirtschaftsrechts und Ende des Datenschutzes?

26. Mai 2023

Stephanie Richter, LL.M. (Turin), CIPP/E, Taylor Wessing

Privat und vertraulich



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Was ist der Data Act?</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Zusammenhang und Einordnung in die europäische Gesetzgebung</b>	<b>8</b>
<b>3</b>	<b>Kollision des Data Act mit der DSGVO</b>	<b>12</b>



# 1. | Was ist der Data Act?



# Rechtsnatur des Data Acts

Rechtsakte der Union  
(Art. 288 AEUV)

Verordnungen

Allgemeine,  
verbindliche,  
unmittelbare  
Geltung

Richtlinien

Verbindlich  
hinsichtlich des  
Regelungsziels

Beschlüsse

Verbindliche,  
unmittelbare  
Geltung für  
Adressaten

Empfehlungen

Unverbindlich

Stellungnahmen

Data Act

# Ziele des Data Acts



Data Act wird als Gesetzesvorhaben mit den übergeordneten, politischen Zielen verfolgt:

„Der Vorschlag wird dazu beitragen, (...) die **Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit von EU-Unternehmen sämtlicher Branchen sicherzustellen**, die Handlungskompetenz der Menschen in Bezug auf ihre Daten wirksam zu stärken und Unternehmen und **öffentliche Stellen besser** mit einem angemessenen und vorhersehbaren Mechanismus **für die Bewältigung wichtiger politischer und gesellschaftlicher Herausforderungen**, einschließlich öffentlicher Notstände und anderer Ausnahmesituationen **auszustatten**.“

Europäische Kommission, 2022/0047 (COD), S. 3.

Ziel ist damit im Weiteren, dass der Data Act sich als **letzter horizontaler Baustein in die Datenstrategie der EU** einfügt, dessen Ziel es wiederum ist, „einen echten **Binnenmarkt für Daten zu schaffen** und Europa zu einem weltweit führenden Akteur in der datenagilen Wirtschaft zu machen.“

Europäische Kommission, 2022/0047 (COD), S. 1.

In diesem Bereich der Datenökonomie wurde bereits 2014 angenommen, dass dieser ein wirtschaftliches Potenzial von 2,8 Billionen US-Dollar erfasst, welches die Kommission durch einen strukturellen Rahmen abschöpfen will.

Vgl. McKinsey Global Institute, „Digital Globalization: The New Era of Global Flows“, S.1.

## Rechtliche Ziele des Data Act

Politische Ziele sollen mithilfe „spezifischer (rechtlicher) Ziele“ erreicht werden:

### Säulen des Data Act

Erleichterung  
Datenzugang und  
Datennutzung

Interoperabilität

Schutzvorkehrungen vor  
Datenabschöpfung durch  
nicht-EU Regierungen

Wechsel zwischen  
Datenverarbeitungsdiensten

# Aufbau und Inhalt des Data Act

## Systematik

<b>Kapitel I</b> Allgemeine Bestimmungen  <b>Artt. 1 – 2 DA-E</b>	<b>Kapitel II</b> Datenweitergabe von Unternehmen an Verbraucher und zwischen Unternehmen  <b>Artt. 3 – 5 DA-E</b>	<b>Kapitel II-IV</b> Datenweitergabe (...) zwischen Unternehmen; Pflichten der Dateninhaber; Missbräuchliche Klauseln <b>Artt. 5 – 13 DA-E</b>	<b>Kapitel V</b> Bereitstellung von Daten für öffentliche Stellen (...) wegen außergewöhnlicher Notwendigkeit <b>Artt. 14 - 22 DA-E</b>	<b>Kapitel VI</b> Wechsel zwischen Datenverarbeitungsdiensten  <b>Artt. 23 - 26 DA-E</b>
<b>Kapitel VII</b> Schutzvorkehrungen für nicht personenbezogene Daten im internationalen Umfeld  <b>Art. 27 DA-E</b>	<b>Kapitel VIII</b> Interoperabilität  <b>Artt. 28 – 30 DA-E</b>	<b>Kapitel IX</b> Anwendung und Durchsetzung  <b>Artt. 31 – 34 DA-E</b>	<b>Kapitel X</b> Sui-generis-Recht im Rahmen der Richtlinie 1996/9/EG (Schutz von Datenbanken)  <b>Art. 35 DA-E</b>	<b>Kapitel XI</b> Schlussbestimmungen  <b>Artt. 36 – 42 DA-E</b>

## 2. | Zusammenhang und Einordnung in die europäische Gesetzgebung

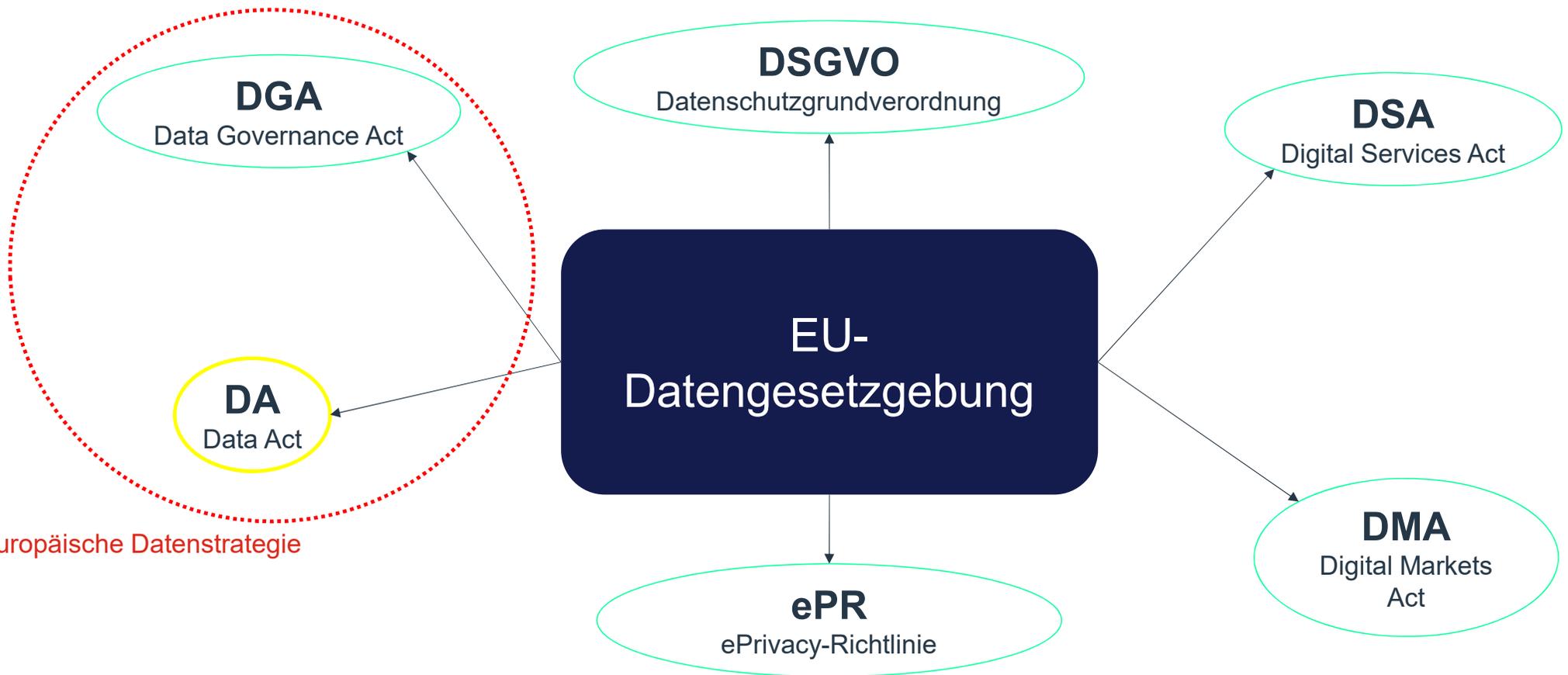


# Stand des Gesetzgebungsverfahrens

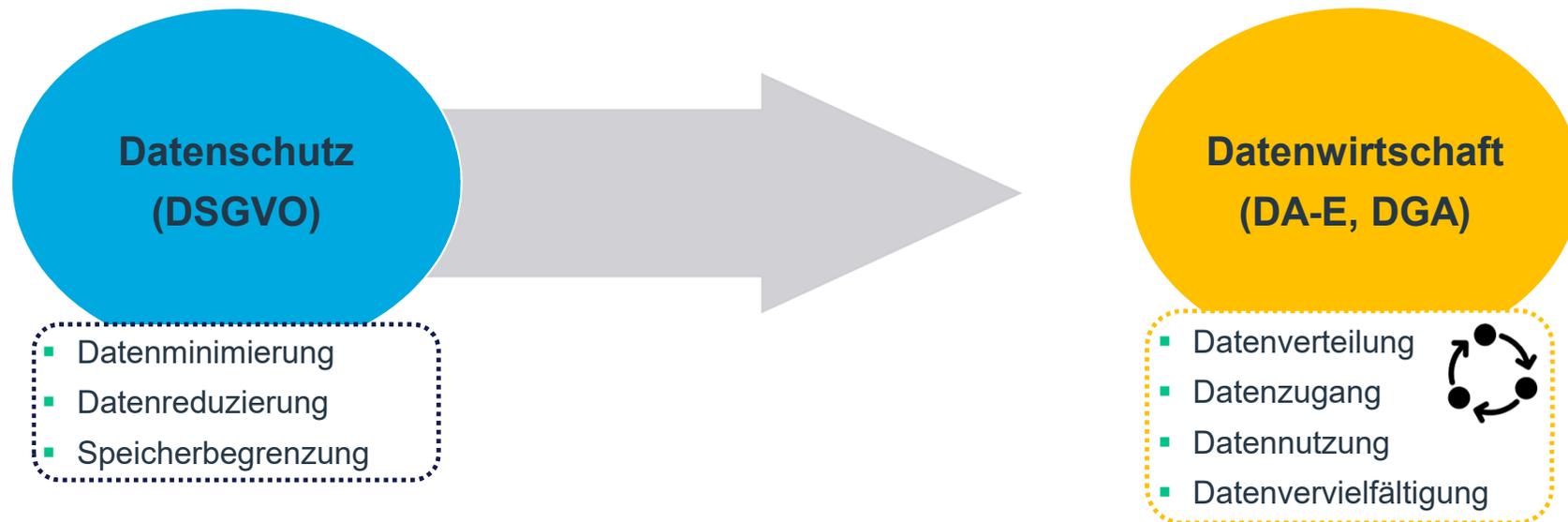


Zeitpunkt	Institution	Dokument
<b>23.02.2022</b>	EU-Kommission	Data-Act-Entwurf
12.07./05.08./09.09.2022	Rat der EU	1. Kompromissvorschlag
14.09.2022	Europäisches Parlament	Berichtsentwurf des federführenden Ausschusses
21.10./03.11.2022	Rat der EU	2. Kompromissvorschlag
08.12.2022	Rat der EU	3. Kompromissvorschlag
24.01.2023	Rat der EU	4. Kompromissvorschlag
26.01./02.02.2023	Europäisches Parlament	Stellungnahme mitarbeitender Ausschüsse (IMCO, JURI, LIBE)
21.02.2023	Rat der EU	5. Kompromissvorschlag
08.03.2023	Rat der EU	6. Kompromissvorschlag
<b>14.03.2023</b>	Europäisches Parlament	Änderungen des Parlaments am Vorschlag der Kommission
<b>17.03.2023</b>	Rat der EU	„Finaler“ Kompromissvorschlag für Verhandlungen mit EP

# Data Act als Baustein der europäischen „Digital-Basic-Laws“



# Entwicklung der EU-Datengesetzgebung



# 3. | Kollision des Data Act mit der DSGVO



# Konzeption des Data Acts und der DSGVO



- „Spezifische[s] Ziel des Vorschlags [ist] (...) [die] **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften** (...). Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den geltenden Vorschriften über die **Verarbeitung personenbezogener Daten** (einschl. der **DSGVO**). (...). Dieser Vorschlag **ergänzt bestehende Rechte**, (...).“

Europäische Kommission, 2022/0047(COD), S.3f.

- Entwurf hält in Art. 1 Abs. 3 DA-E und den Erwägungsgründen 7, 30, 38 und 74 vielfach fest, dass die DSGVO „**unberührt**“ fortgelten soll.
- Data Act soll ausweislich der Erwägungsgründe 8 und 74 ausdrücklich „**im Einklang mit dem Grundsatz der Datenminimierung**“ stehen.



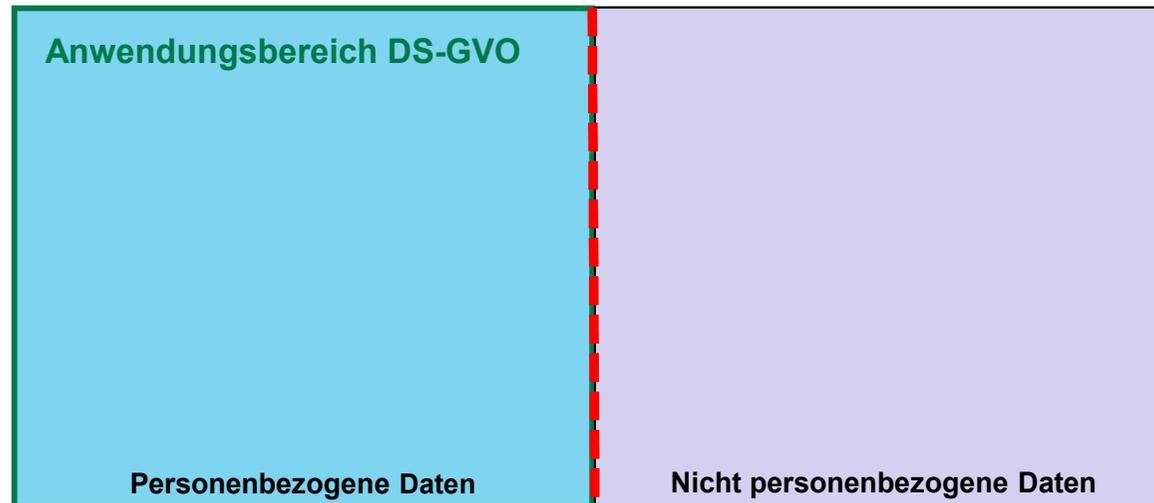
# Datenbegriff nach der DSGVO

## Art. 4 Nr. 1 DSGVO

„**Personenbezogene Daten**“ (sind) alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (...).

## Art. 2 Nr. 1ab DA-Rat / Art. 2 Nr. 1b DA-EP

„**Nicht personenbezogene Daten**“ sind andere Daten als personenbezogene Daten



# Datenbegriff nach dem Data Act



## Art. 2 Nr. 1 DA-E

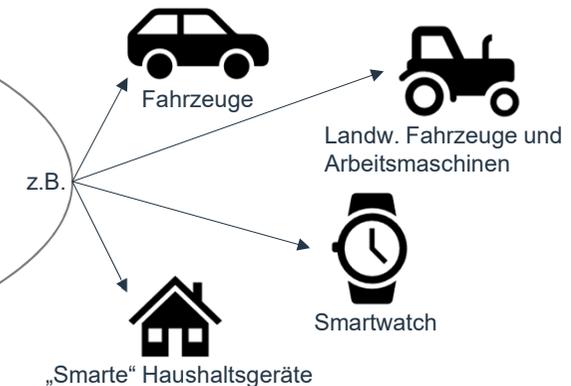
„Daten“ (sind) jede digitale Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen oder Informationen auch in Form von Ton-, Bild- oder audiovisuellem Material.



## Produktbezug (Art. 1 Abs. 1 iVm. Art. 2 Nr. 2, 3 und 4 DA-E)

- Produkt selbst;
- Verbundener Dienst des Produkts;
- Virtueller Assistenten des Produkts generiert Daten

„Produkte“ iSd. sind insbesondere „smarte Produkte“ aus dem Internet of Things („IoT“)



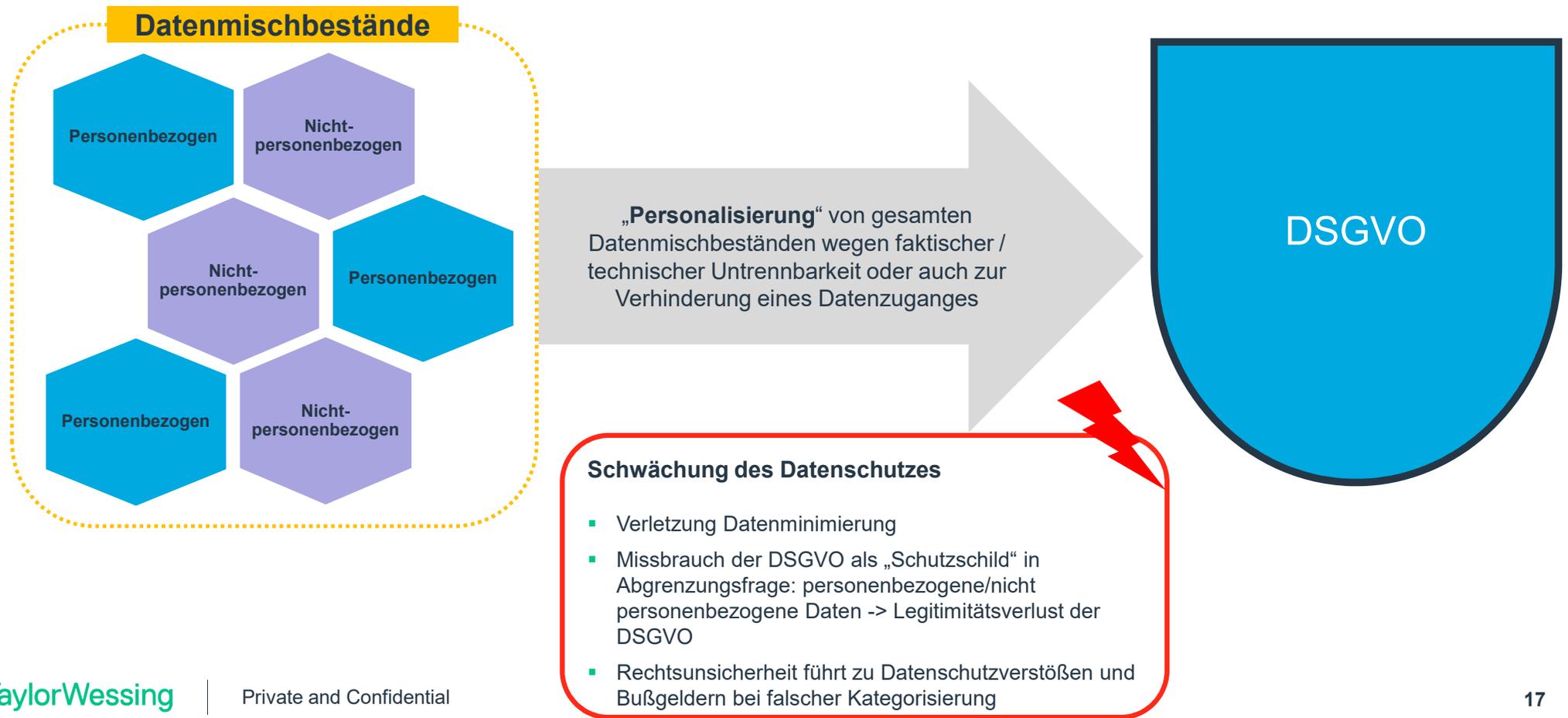
# Gegenüberstellung der unterschiedlichen Datenbegriffe



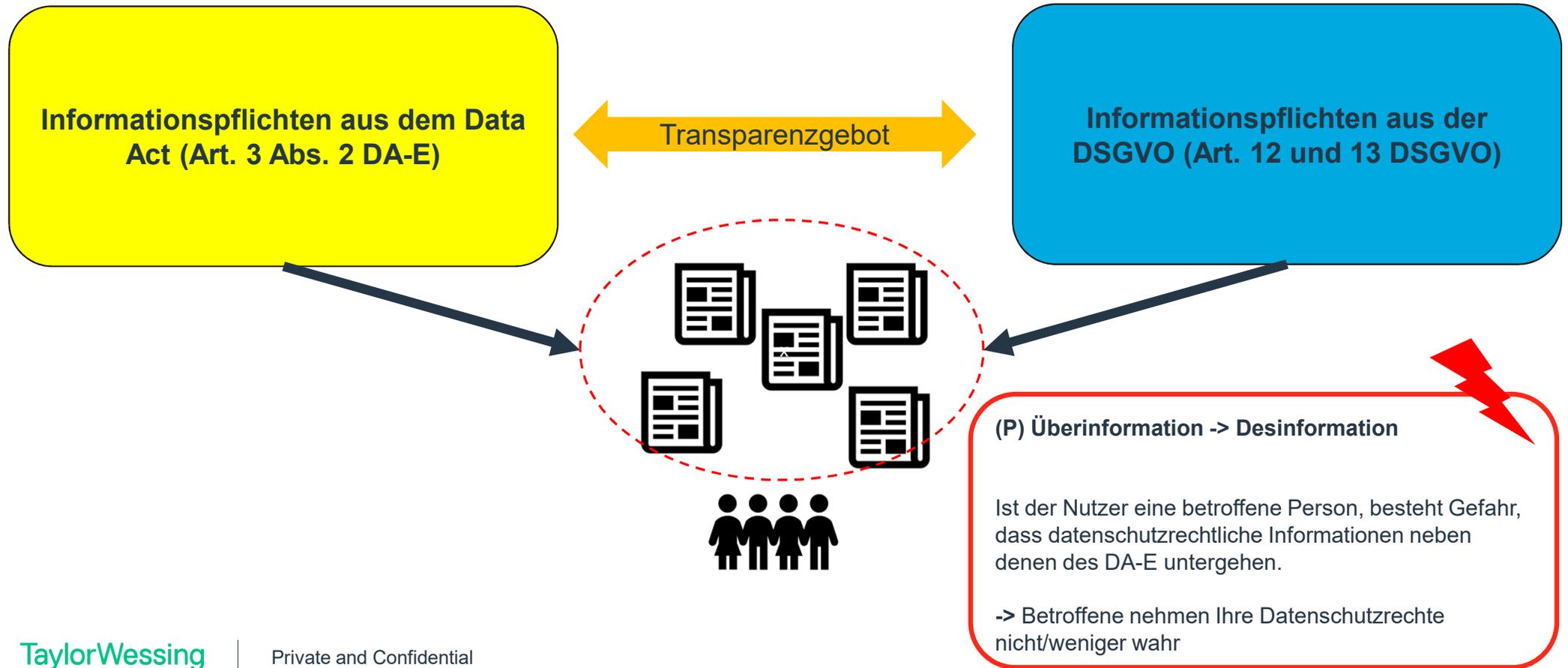
- „IoT-Produkte“ generieren sowohl personenbezogene als auch nicht personenbezogene Daten
- Der Anwendungsbereich von DSGVO und DA-E überschneidet sich bei „personenbezogenen IoT-Daten“



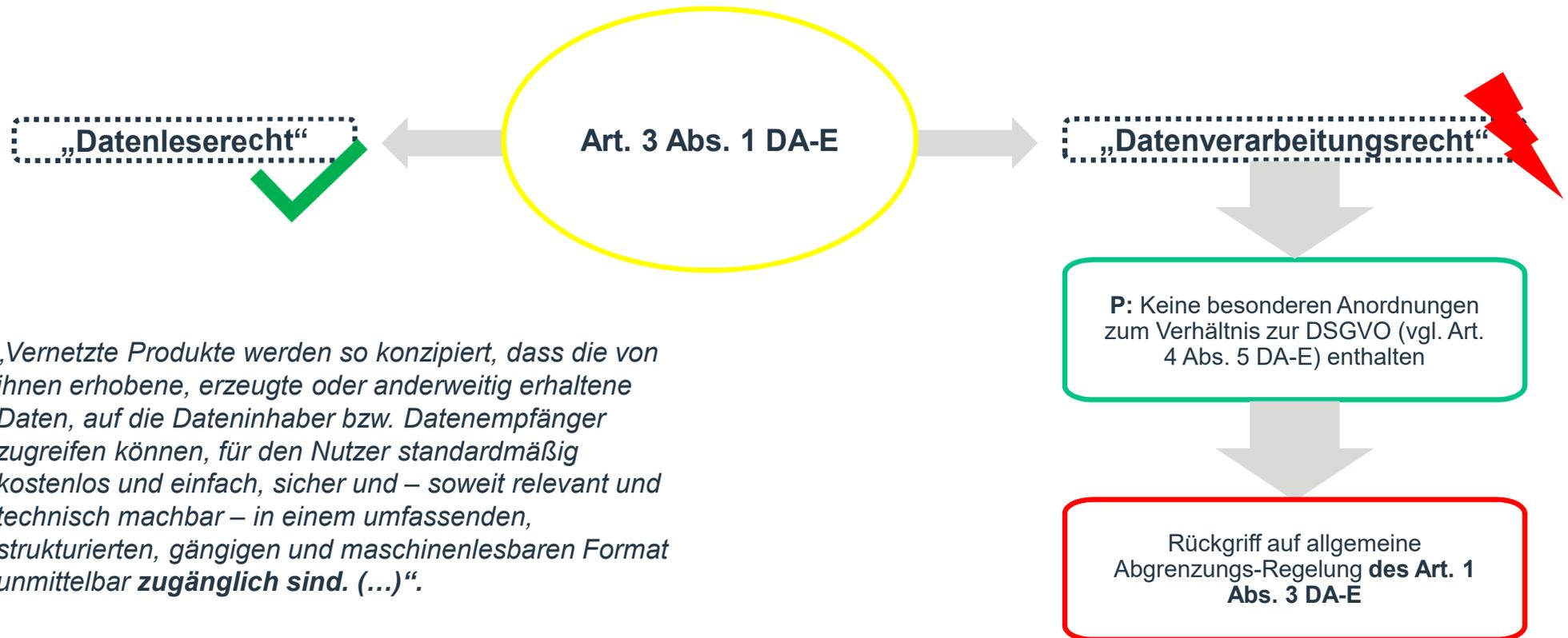
# DSGVO als „Schutzschild“ vor Datenzugang bzw. –bereitstellung



# Desinformation durch „Informationsflut“



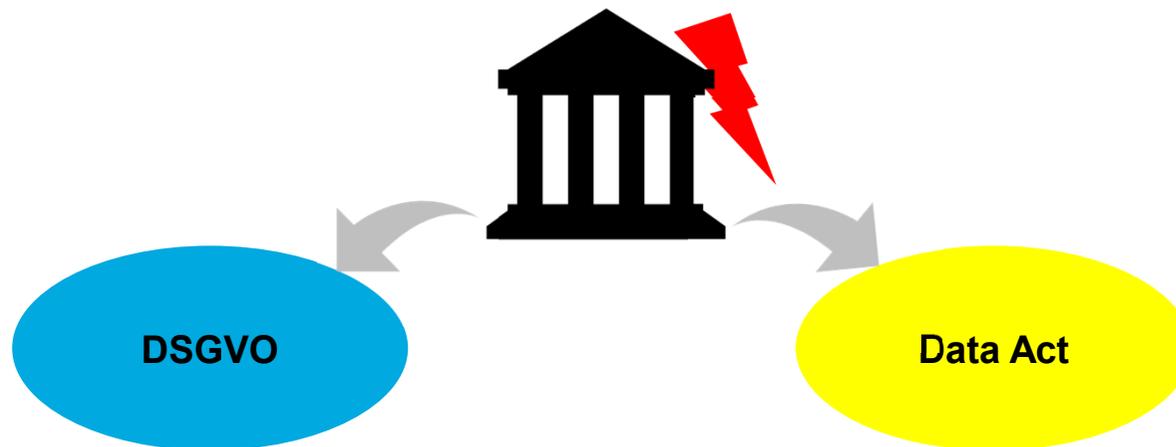
# Verdrängung des Datenschutzes durch Datenzugangsrecht aus Art. 3 Abs. 1 DA-E



*„Vernetzte Produkte werden so konzipiert, dass die von ihnen erhobene, erzeugte oder anderweitig erhaltene Daten, auf die Dateninhaber bzw. Datenempfänger zugreifen können, für den Nutzer standardmäßig kostenlos und einfach, sicher und – soweit relevant und technisch machbar – in einem umfassenden, strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format unmittelbar **zugänglich sind.** (...)“.*

## Zuständige Behörde(n) gem. Art. 31 Abs. 1 DA-E

- Dem Wortlaut von Art. 31 Abs. 1 DA-E zufolge könnte Datenschutzbehörden als zuständige Behörden iSd. Data Act benannt werden  
  
→ Resultat ist die Installation einer „Supervisionsbehörde“, die sowohl für den DA-E als auch für die DSGVO zuständig ist.
- Hier besteht insbesondere vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Regelungsziele beider Regelungswerke die **Gefahr der gegenseitigen Beeinflussung beider Gesetze iRd. Ausübung der übertragenen Befugnisse (zulasten des Datenschutzes)**



# Fazit

## Bedeutet der Data Act nun das Ende des Datenschutzes?

- Nach der Intention des europäischen Gesetzgebers wird der Datenschutz durch den Data Act nicht beschränkt, vgl. **Art. 1 Abs. 3 DA-E und ErwGrd. 24.**  
→ **Rechtsgrundlage aus DSGVO (bspw. Art. 6 und Art. 20 DSGVO) bleibt bei der Verarbeitung personenbezogener Daten IMMER erforderlich, ErwGrd. 24**
- **Konflikte** drohen insbesondere bei der Frage, wie personenbezogene Daten von nicht personenbezogenen Daten (1.) **abzugrenzen** und (2.) **ggf. technisch zu trennen sind** und wie das (3.) **Recht im Einzelfall angewendet wird.**  
  
-> Hier ist auch eine Beeinträchtigung des Datenschutzes nicht ausgeschlossen.
- Insgesamt ist jedoch nicht zu erwarten, dass der Data Act ein „Ende“ für den Datenschutz bedeuten wird.

# Ihre Ansprechpartnerin

Stephanie ist Mitglied der Praxisgruppe Technology, Media & Telecoms. Ihre Beratungsschwerpunkte liegen im Datenschutzrecht sowie im IT-Vertragsrecht. In diesem Zusammenhang berät Stephanie Richter Unternehmen - von Start-Ups bis zu international agierenden Großkonzernen - zur Vertragsgestaltung und Umsetzung in komplexen Digitalisierungsprojekten. Daneben berät Stephanie zu internationalen und europäischen Datenschutzanforderungen sowie im entstehenden Bereich des Datenwirtschaftsrechts.

Stephanie studierte Rechtswissenschaften an den Universitäten in München (LMU) und Leuven (Belgien). Das Rechtsreferendariat absolvierte Sie in Schleswig-Holstein. Anschließend nahm Stephanie Richter an dem gemeinsamen Masterprogramm der Universität Turin (Italien), des International Training Center of the International Labour Organization (ITC/ILCO) und der World Intellectual Property Organisation (WIPO) teil und erwarb die Zusatzqualifikation eines Masters in Intellectual Property (IP). Sie ist seit Februar 2021 als Rechtsanwältin zugelassen.

Seit Januar 2022 betreut Stephanie Richter das Digitale Format „Tech & Data Update“, das auf unterschiedlichen Plattformen tägliche Updates zu aktuellen Themen aus dem Tech- und Datenschutzrecht veröffentlicht. Im Februar 2022 absolvierte Stephanie Richter die fachspezifische Zertifizierung für „Information Privacy Professional/Europe“ (CIPP/E) im Bereich Datenschutz.



## Stephanie Richter, LL.M. (Torino), CIPP/E

Associate  
Hamburg

+49 40 36803-282  
s.richter@taylorwessing.com

### Beratungsschwerpunkte

- Datenschutz und Datenwirtschaftsrecht
- Technology, Media & Telecoms
- Urheber- & Medienrecht

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

[Europa](#) > [Mittlerer Osten](#) > [Asien](#)

[taylorwessing.com](https://taylorwessing.com)

© Taylor Wessing 2023

Diese Publikation stellt keine Rechtsberatung dar. Die unter der Bezeichnung Taylor Wessing tätigen Einheiten handeln unter einem gemeinsamen Markennamen, sind jedoch rechtlich unabhängig voneinander; sie sind Mitglieder des Taylor Wessing Vereins bzw. mit einem solchen Mitglied verbunden. Der Taylor Wessing Verein selbst erbringt keine rechtlichen Dienstleistungen. Weiterführende Informationen sind in unserem Impressum unter [taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information](https://taylorwessing.com/de/legal/regulatory-information) zu finden.